

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen

Applus RTD Deutschland Inspektionsgesellschaft mbH

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Applus RTD Deutschland Inspektionsgesellschaft mbH (nachfolgend „Applus RTD“ genannt) wird für ihre Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) tätig. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und einer jeden Auftragsbestätigung von Applus RTD. Mit Erteilung des Auftrages werden sie mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Vertrages. Sie gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die Applus RTD im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Auftraggeber erbringt, als auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von Applus RTD, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Diese Bedingungen von Applus RTD gelten ausschließlich. Entgegenstehende und hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt Applus RTD nicht an, es sei denn, Applus RTD hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Applus RTD in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Auftraggebers die technische Dienstleistung oder Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Applus RTD-Mitarbeiter oder der von Applus RTD benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie von Applus RTD ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel. Etwaige Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Bedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Applus RTD nur verbindlich, wenn Applus RTD sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat; solche Abweichungen oder Ausnahmen gelten dann nur für den konkreten bestätigten Einzelauftrag.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Alle Angebote von Applus RTD sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sonstige technische Darstellungen und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.
- 2.2 Applus RTD behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den Angebotsunterlagen vor. Dritten darf sie der Auftraggeber ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Applus RTD nicht zugänglich machen.

3. DURCHFÜHRUNG DER DIENSTLEISTUNG

- 3.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und entsprechend den spezifizierten Anforderungen des Auftraggebers an dem vom Auftraggeber bestimmten Ort durchgeführt. Die von Applus RTD angenommenen Aufträge werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften – soweit nicht entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind – durchgeführt.
- 3.2 Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme sowie Sicherheits- und Prüfvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Der Umfang der Arbeiten von Applus RTD wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren.
- 3.4 Die zu prüfenden und prüfgerecht gestalteten Objekte werden von Applus RTD grundsätzlich weder bearbeitet noch verändert. Etwaige notwendige Bearbeitungen oder Veränderungen erfolgen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiken. Eine Haftung von Applus RTD für eine Beschädigung oder Verschlechterung des Prüfungsobjektes ist ausgeschlossen.
- 3.5 Der Kontrollbereich wird von Applus RTD ggf. zusammen mit dem Auftraggeber eingerichtet. Eine etwaige Sperrung und Kennzeichnung öffentlicher Verkehrsräume nach dem Straßenverkehrsrecht gehört nicht zum Aufgabenbereich von Applus RTD.
- 3.6 Applus RTD ist berechtigt, die Durchführung des Auftrags oder einzelner Auftragsstellen an Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen weiterzuleiten, es sei denn, dies ist durch eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.7 Aussagen über das Prüfungsergebnis sind nur verbindlich, soweit sie im schriftlichen Prüfungsbericht von Applus RTD enthalten sind. Für etwaige Maßnahmen, die der Auftraggeber aufgrund der Prüfungsergebnisse vornimmt, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der Auftraggeber wird Applus RTD den freien und sicheren Zugang zu den Prüfungsobjekten ermöglichen und für die Dauer der Prüfung sicherstellen. Notwendige Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen wird der Auftraggeber Applus RTD rechtzeitig vor Prüfungsbeginn beschaffen.
- 4.2 Gelten am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, wird der Auftraggeber Applus RTD hierauf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn hinweisen. Der Auftraggeber steht zudem dafür ein, dass der konkrete örtliche Bereich, in dem Applus RTD die Prüfung durchführt, den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht.
- 4.3 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch Applus RTD erforderlich ist. Er stellt auf seine Kosten Applus RTD im erforderlichen Umfang elektrischen Strom, Wasser, Gerüste, Leitern, Tritte, Krananlagen, sonstige Hebezeuge u.ä. zur Verfügung und sorgt am Ausführungsort für eine ausreichende Beleuchtung. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften für Gerüste (VGB 36a) und für Leitungsgräben (VGB 49).
- 4.4 Der Auftraggeber stellt für die sichere Aufbewahrung von Werkzeugen geeignete abschließbare Räume und für das Prüfungspersonal von Applus RTD angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich akzeptabler sanitärer Anlagen sowie besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit sie nicht für Applus RTD branchenüblich sind, kostenlos zur Verfügung.
- 4.5 Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten von Applus RTD werden regelmäßige Arbeitsberichte oder Stundenlisten erstellt, die vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu testieren sind.
- 4.6 Kommt der Auftraggeber einer seiner Mitwirkungspflichten auch nach einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung durch Applus RTD unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist Applus RTD berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
- 4.7 Sollen Werkstoffprüfungen in den Werkstätten von Applus RTD stattfinden, so sind die Prüfteile Applus RTD kosten- und risikofrei anzuliefern und nach Prüfung wieder dort abzuholen.

Versendungen nach erfolgter Prüfung zurück an den Auftraggeber erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit Übergabe oder Versendung an den Auftraggeber auf diesen über, spätestens jedoch eine Woche nachdem Applus RTD dem Auftraggeber die Fertigstellung oder Versandbereitschaft angezeigt hat.

- 4.8 Ist eine Abnahme der Leistung von Applus RTD vereinbart oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder wird eine solche von Applus RTD verlangt, hat der Auftraggeber die Leistung innerhalb einer von Applus RTD gesetzten angemessenen Frist nach Fertigstellung abzunehmen. Andernfalls gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.
- 4.9 Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik) sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen im Umfeld der Prüfobjekte, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers; sie gehört nicht zu den Pflichten, die Applus RTD aus der Rö- und StrSch-Verordnung erwachsen.

5. FRISTEN, VERZUG, UNMÖGLICHKEIT

- 5.1 Angaben über die Dauer und Beendigung der Prüfungsleistung werden regelmäßig unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd, es sei denn, Applus RTD hat die Prüfungsdauer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Beginn, Dauer und Beendigung können sich durch unvorhersehbare Ereignisse und außerhalb des Einflussbereichs von Applus RTD liegende Umstände verschieben.
- 5.2 Bei höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen, kriegerischer oder terroristischer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Eingriffen, Behinderungen auf Transportwegen sowie bei sonstigen außerhalb des Einflussbereichs von Applus RTD stehenden Umständen wie unverschuldete Betriebsstörungen und Schwierigkeiten bei der Material- und Ausrüstungbeschaffung ist Applus RTD berechtigt, den Prüfungsbeendigungstermin um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufphase nach hinten zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein insoweit erklärter Rücktritt berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatzansprüchen.
- 5.3 Applus RTD haftet bei einer Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Applus RTD gerät erst in Verzug, wenn sie der Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich mahnt. Befindet sich Applus RTD in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen. In allen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von Applus RTD und ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf den Ersatz verböglicher Aufwendungen auf 10 % (i.W.: zehn vom Hundert) des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung begrenzt, der wegen des Verzuges nicht abgerufen wird; die Regelung von Ziffer 8.4 bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer Applus RTD etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes nicht verbunden.
- 5.4 Setzt der Auftraggeber Applus RTD während deren Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen und läßt Applus RTD diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird Applus RTD diese Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Kosten, die Applus RTD durch vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber.
6. **GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELHAFTUNG UND MÄNGELRÜGE**
- 6.1 Erkennbare Mängel sowie das Fehlen etwaiger zugesicherter Eigenschaften sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, insbesondere des Prüfungsberichtes, der Abnahmebescheinigung o.ä. schriftlich gegenüber Applus RTD zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist können erkennbare Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.
- 6.2 Bei jeder Mängelrüge steht Applus RTD das uneingeschränkte Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind Applus RTD auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.
- 6.3 Im Falle eines Mangels ist Applus RTD verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise durch Lieferung oder Leistung einer neuen mangelfreien Sache zu beheben (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann Applus RTD sie verweigern.
- 6.4 Erfolgt innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl oder ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen von § 281 BGB, Schadensersatz oder ggf. Ersatz verböglicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 8 verlangen. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverstößen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 6.5 Applus RTD übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen von Applus RTD durch den Auftraggeber entstehen, sofern die Schäden nicht von Applus RTD zu vertreten sind. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Mangel auf Umständen beruht, die der Auftraggeber oder ein Dritter zu vertreten hat.
- 6.6 Mängelansprüche gegen Applus RTD verjähren in einem Jahr nach Erhalt der betreffenden Lieferung oder Leistung. In Fällen der nachfolgenden Ziffer 8.2 gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. KEINE GARANTIEÜBERNAHME

Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben von Applus RTD stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit ihrer Lieferungen und Leistungen. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens Applus RTD. Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 8.1 Applus RTD haftet nach Maßgabe und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung und auf Ersatz verböglicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrunde (z.B. bei Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit, Rechtsmangel, Verletzung von Pflichten vor oder bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung etc.) ist wie folgt beschränkt:

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen

Applus RTD Deutschland Inspektionsgesellschaft mbH

- (i) Applus RTD haftet für jeden Schadensfall lediglich begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden für die schuldhaft Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, max. jedoch nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragwertes für die betreffende Lieferung oder Leistung.
- (ii) Applus RTD haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (iii) Soweit eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung für den Schaden Deckung gewährt, haftet Applus RTD dem Auftraggeber nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile (z.B. Selbstbeteiligung).
- Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Leistungsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers (z.B. Schäden an anderen Sachen des Auftraggebers) ist ganz ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 8.1 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder soweit Applus RTD einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Applus RTD haftet nur für unmittelbare Schäden am Lieferungs- oder Leistungsgegenstand, nicht jedoch für zufällige, indirekte oder mittelbare Schäden wie z.B. Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden; es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 8.2 vor oder der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, unterliegt die Haftung ebenfalls den Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 8.1 (i) bis (iii).
- 8.4 Ansprüche gegen Applus RTD auf Schadensersatz statt oder neben der Leistung wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind auf 5 % des Auftragwertes beschränkt. Eine weitergehende Haftung wegen Verzögerungen ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für Fälle der vorstehenden Ziffer 8.2.
- 8.5 Für alle etwaigen Schäden aus und im Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis i.S.d. Art 1 (a) (i) des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) ist jede Haftung von Applus RTD gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Bei Schadenersatzansprüchen i.S.v. § 13 Abs. 5 Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von Applus RTD außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung der vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffe ergeben, haftet Applus RTD maximal in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung.
- 8.6 Für Schäden Dritter haftet Applus RTD in keinem Fall. Soweit im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Haftung von Applus RTD gegenüber Dritten bestehen sollte, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5 entsprechend.
- 8.7 Soweit die Haftung von Applus RTD ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von Applus RTD sind, ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die Haftungsbeschränkung von Ziffer 8.7 nicht.
- 8.8 In allen Fällen der Haftung von Applus RTD wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von Applus RTD begrenzt.
- ### 9. EIGENTUMSVORBEHALT
- 9.1 Die von Applus RTD zu erstellende Dokumentation in Gestalt von Filmen, Prüf- und Auswertungsprotokollen sowie ähnlichen Dokumentationsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Applus RTD gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsverbindung zustehenden Zahlungsansprüche Eigentum von Applus RTD. Diese Dokumentationen stellen ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dar und fallen daher unter den Schutz von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG. Applus RTD überträgt dem Auftraggeber die Rechte aus dem solchermaßen geschützten Werk zur ausschließlichen und alleinigen Nutzung und Verwertung, unter der aufstehenden Bedingung der vollständigen Erfüllung aller Applus RTD gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche.
- 9.2 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Applus RTD auch ohne Fristsetzung jederzeit berechtigt, die Prüfungsunterlagen und sonstigen Dokumentationen und Leistungen wieder an sich zu nehmen oder deren Herausgabe zu verlangen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung dieser Rechte durch Applus RTD gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch ihr schriftlich erklärt wird.
- 9.3 Werden vom Eigentumsvorbehalt erfasste Liefergegenstände mit anderen, Applus RTD nicht gehörenden Gegenständen beim Auftraggeber untrennbar vermischt, so erwirbt Applus RTD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen untrennbar vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für Applus RTD unentgeltlich.
- 9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände, insbesondere die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen und sonstigen Lieferungen und Leistungen im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt Applus RTD jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen Applus RTD und dem Auftraggeber vereinbarten Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Applus RTD, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich Applus RTD, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber Applus RTD in Verzug, kann Applus RTD verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder sonst über diese verfügen, soweit sich aus dem vorstehenden nichts anderes ergibt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber Applus RTD unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von Applus RTD erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von Applus RTD hinzuweisen.
- 9.6 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die Applus RTD zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Applus RTD auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Applus RTD steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- ### 10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISE
- 10.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Haben die Vertragspartner keine ausdrücklichen Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und/oder Lieferung bei Applus RTD gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann von Applus RTD jederzeit nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft angemessen geändert werden.
- 10.2 Bei Aufträgen mit einem Leistungszeitraum von über einem Monat ist Applus RTD berechtigt, über die bereits erbrachten Leistungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.
- 10.3 Sämtliche Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie haben spätestens zu dem jeweils vereinbarten Zahlungstermin bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen, wobei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem Konto von Applus RTD maßgebend ist. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung maßgebend. Ist kein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt und keine ausdrückliche Zahlungsfrist bestimmt, ist die jeweilige Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. 14 Tage nach Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung bei Applus RTD ein, gerät der Auftraggeber ohne weitere Erklärung von Applus RTD in Verzug.
- 10.4 Alle von Applus RTD angegebenen Preise sind Netto-Angaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Reise- und Versandkosten Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 10.5 Beanstandungen der Rechnungen sind Applus RTD innerhalb einer Abschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 10.6 Werden Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten, so kann Applus RTD sämtliche bereits entstandenen Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Begleichung der Rückstände und einer entsprechenden Vorauszahlung für die noch ausstehenden Leistungen abhängig machen.
- 10.7 Wird die Vollendung der Leistung von Applus RTD aufgrund eines Umstandes unmöglich, den sie nicht zu vertreten hat, so kann sie vom Auftraggeber einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.
- 10.8 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese Rechte bzw. Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von Applus RTD anerkannt oder nicht bestritten worden sind.
- 10.9 Für die Dauer des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Applus RTD Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
- ### 11. GEHEIMHALTUNG, URHEBERRECHT, DATENSCHUTZ
- 11.1 Die Vertragspartner haben im Rahmen der Auftragsdurchführung unter Umständen Zugang zu Informationen einschließlich Know-how und Verfahrenstechniken des anderen Vertragspartners ("Vertrauliche Informationen"). Diese sind von den Vertragspartnern, ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Informationen einer Vertragspartei, die (i) bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind oder werden, ohne dass eine Handlung oder ein Unterlassen der anderen Vertragspartei vorliegt, oder die (ii) im rechtmäßigen Besitz der anderen Vertragspartei waren, bevor diese offengelegt wurden und die die andere Vertragspartei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Vertragspartei erhalten hat oder die (iii) unabhängig von der anderen Vertragspartei entwickelt wurden, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung.
- 11.2 Die Vertragspartei sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte berechtigt. Jedoch hat Applus RTD das Recht, den Namen des Auftraggebers gegebenenfalls für Werbemaßnahmen oder im Rahmen von Informationen an Investoren und Analysten zu verwenden.
- 11.3 Vertrauliche Informationen sind während der Auftragsdurchführung sowie zwei Jahre nach Beendigung als vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Eine Vertraulichkeit besteht jedoch nicht, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder beide Vertragsparteien sich über eine Ausnahme verständigen.
- 11.4 Applus RTD ist berechtigt, von Unterlagen, die ihm vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung zur Einsicht überlassen wurden, Ablichtungen zu den eigenen Akten zu nehmen.
- 11.5 Applus RTD behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen usw. ausdrücklich vor.
- 11.6 Applus RTD verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt Applus RTD elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter von Applus RTD sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.
- ### 12. SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- 12.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – Bochum ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Applus RTD ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 12.2 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist Bochum.
- 12.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.4 Nachträge, Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen sowie etwaige Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.5 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und Applus RTD unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft. Die Vertragspartei verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.

Bochum, im September 2007